

Gesuchsrichtlinien

Schweizerische Nierenstiftung (SNS)

1. Stiftungsurkunde

Art. 3 Zweck

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung verfolgt ihre Zielsetzung in der Schweiz und international.

Die Stiftung bezweckt insbesondere:

- a) die Aufklärung der Bevölkerung über Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Nierenkrankheiten
- b) die Information nierenkranker Patienten und ihrer Angehörigen über Natur, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten von Nierenkrankheiten sowie die Möglichkeiten der Lebensgestaltung
- c) die Förderung der Organspende
- d) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches zwischen Forschern auf dem Gebiet der Nierenkrankheiten
- e) die Erforschung der Nierenkrankheiten und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie die Verbreitung der Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen und Gremien
- f) die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz bei der Erforschung der Nierenkrankheiten und ihrer Behandlungsmethoden

Die Stiftung kann mit anderen Institutionen gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Anträge

Für **wissenschaftlichen Forschungsprojekte** gelten andere Richtlinien: *siehe Dokument: Guidelines_Projects_EN*

Mit begründetem Gesuch können jederzeit Anträge um finanzielle Unterstützung an den Präsidenten (einzureichen an das SNS Sekretariat) der Stiftung eingereicht werden. Mit dem Gesuch muss die Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck nachgewiesen werden. Bearbeitet werden die Gesuche in der Regel jeweils vier Mal pro Jahr (siehe unten).

Ausgangslage / Absicht

Die Schweizerische Nierenstiftung verfügt über begrenzte Mittel. Die Auswahl von Projekten, welche dem Stiftungszweck entsprechen, ist dem Stiftungsrat ein zentrales Anliegen.

Nicht unterstützte Gesuche

- Nicht unterstützt werden Gesuche,
- * welche ein wiederkehrendes Engagement der SNS erfordern
 - * zur (Teil)Förderung von Grossprojekten
 - * zur Unterstützung von Privatpersonen

Unterstützt werden können folgende Gesuche

- * Forschungsprojekte (siehe separate Richtlinien und Eingabetermin)
- * Gesuche von Organisationen oder anderen Stiftungen
- * Gesuche von Professionellen (z.B. Pflegepersonal)
- * Gesuche für wissenschaftliche Anlässe (z.B. Fortbildung von Nephrologie-Mitarbeitern)

- * Gesuche für Anlässe nierenkranker Patienten und Angehörige, unter der Voraussetzung, dass der Anlass Art. 3 Bst. b) des Stiftungszwecks erfüllt

Verfahren

Unterstützt werden können nur Gesuche, welche **schriftlich** bei der SNS eingegangen sind; mündliche Zugeständnisse sind nicht verbindlich.

Unterstützungsgesuche sind dem SNS Sekretariat einzureichen. Die erforderlichen Daten für das Gesuch müssen per Mail dem SNS Sekretariat zugestellt werden.

Erforderliche Angaben zu Gesuchen bis zu CHF 10.000.--

Folgende Angaben zum Gesuch sind erforderlich (siehe Checkliste Antragsformular):

- * Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- * Schreiben zuhanden des SNS Stiftungsrates mit Erläuterung des besonderen Bezuges zur Nierenstiftung.
- * **Kurzbeschreibung** des Projektes oder des Anlasses (max. zwei A4 Seiten)
- * Projekt- oder Anlassbudget mit gewünschtem Zeitpunkt der Auszahlung
- * Bankverbindung inkl. IBAN

Bearbeitung Gesuche und Finanzierungsentscheid

Die Beurteilungen der eingegangenen Anträge bezüglich Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck und Qualität sowie die Bewilligung der entsprechenden Unterstützungsmittel obliegen dem Stiftungsrat. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Gesuchstellenden können zu Befragungen eingeladen werden. Die Stiftung kann nach eigenem Gutdünken zusätzlich Auskünfte, Unterlagen und externe Expertisen einfordern.

Gesuche werden vom Stiftungsrat abschliessend behandelt und entschieden. Auf Gutheissung und/oder Begründung des Entscheides besteht kein Anspruch.

Terminliche Verbindlichkeiten

Über die Gesuche wird nur 4 x im Jahr entschieden (März / Juni / September / Dezember).

Publikation der Unterstützung auf der SNS Webseite

Mit der Einreichung dieses Gesuches erklärt sich der Gesuchsteller einverstanden, dass das Projekt/Anlass im Falle einer Unterstützung auf der SNS Webseite publiziert wird.

Informationsmaterial SNS

Wird ein Gesuch bewilligt, verpflichtet sich der Gesuchsteller die Webseite der SNS auf deren Webseite, im Programm, u.a. zu verlinken und an Anlässen allfälliges Infomaterial der SNS aufzulegen.

Auszahlung für Gesuche bis zu CHF 10.000.—

- Unterstützungen bis **zu** CHF 5.000.-- werden nach erfolgtem Stiftungsratsentscheid in einem **einmaligen** Betrag auf Grund einer **Rechnung** ausbezahlt.
- Unterstützungen **ab** CHF 5.000.-- wie folgt:
½ nach Erhalt der 1. **Rechnung** (Zahlungsfrist 10 Tage) und ½ nach erfolgter Berichterstattung an die SNS; spätestens 30 Tage nach Erhalt des Berichtes.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob spezifische Rechnungskopien und/oder Belege vor der Auszahlung einzureichen sind.

Die Zahlungskonditionen werden im Entscheid festgelegt. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen von der Regel beschliessen.

Projekt oder Anlass Berichterstattung	Ohne Gegenbericht des Gesuchstellers, muss der Bericht innert 4 Wochen nach Abschluss des Projektes oder des Anlasses an das Sekretariat geschickt werden.
Verfall der Gelder	<p>Der noch geschuldete Betrag steht für 12 Monate zur Verfügung.</p> <p>Falls dieser nicht in dieser Zeit eingefordert wird, verfällt der Anspruch des Gesuchstellers und die SNS ist frei, über den Betrag anderweitig zu verfügen.</p> <p>Die Entscheidung wird dem Gesuchsteller nicht mitgeteilt, sie erfolgt automatisch.</p>
Nichtdurchführung Projekt oder Anlass	Wird das Projekt oder der Anlass aus welchen Gründen auch immer, nicht durchgeführt, muss die SNS sofort informiert werden. Allfällig bereits erhalten Unterstützungsbeiträge sind innert 30 Tagen der SNS zurück zu erstatten. Der Stiftungsrat kann <u>auf Gesuch hin</u> Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht gewähren.
Rechnungsstellung	<p>Die Rechnung an die Schweiz. Nierenstiftung muss wie folgt ausgestellt werden:</p> <p>Schweizerische Nierenstiftung Geschäftsstelle Postfach 754 CH-3076 Worb b. Bern</p>
Rechtsanspruch / Rechtsweg	Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Der Rechtsweg gegen einen abschlägigen Entscheid über ein Beitragsgesuch ist ausgeschlossen.
Ausnahmen	Im Fall eines besonderen Ereignisses, z.B. einer Pandemie, Erdbeben kann eine ausserordentliche einmalige Unterstützung für ein Schweizer Projekt beantragt werden. Die beantragte Summe darf jedoch den Betrag von CHF 50.000.- nicht überschreiten.

Schlosswil, 07.10.2020

Publikation inkl. Antragsformular auf der SNS Webseite